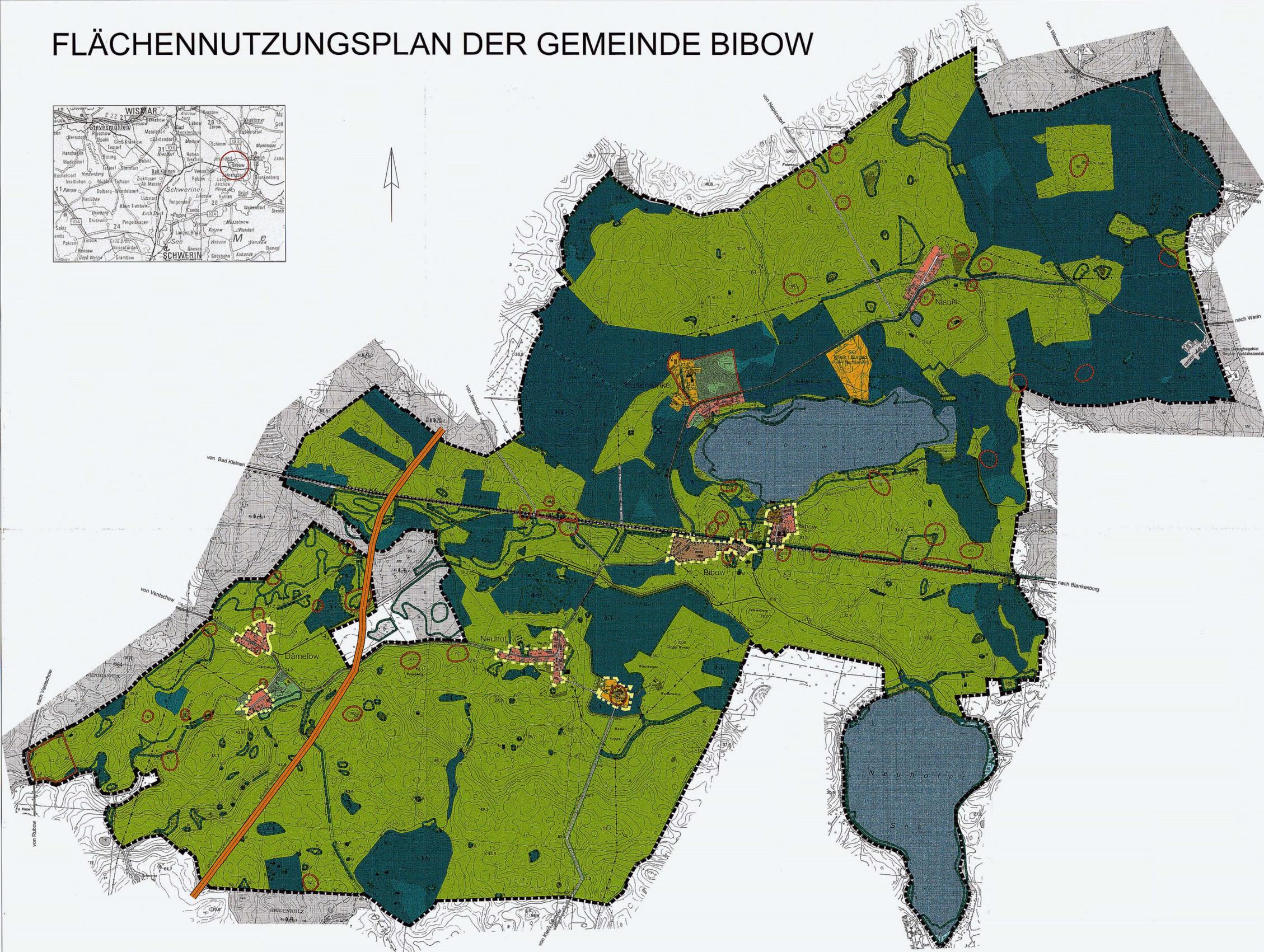
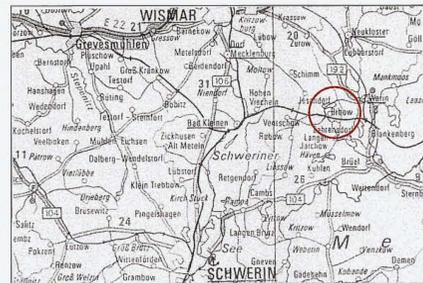


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BIBOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
 - Frei/Erh. Freizeit und Erholung
 - Woch. Wochenendhausgebiete
 - SO sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 - Hotel Tagungshotel
 - Klinik / Kurgeb. Klinik / Kurgebiet
 - Tour. Touristische Beherbergung

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- geplante Autobahntrasse B 241
- Bahnanlagen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

4. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Ferngasleitung
- Elektrofreileitung

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünfläche
- Zweckbestimmung
 - Parkanlage
 - Badeplatz
 - Sportplatz

6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - B Biotop, Übernahme aus der Biotopkartierung des Landes Mecklenburg - Vorpommern
 - L Landschaftsschutzgebiet
 - N (P) Naturschutzgebiet in Planung
 - LB geschützter Landschaftsbestandteil
 - Gewässerschutzstreifen

9. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - ⓪ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - BD nach Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale überbaubare Bodendenkmale
 - ⓁD Baudenkmale, bei denen eine Überbauung nicht möglich ist

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Abs. 4 BauGB)
- Alllastverdachtsfläche (abgedeckte Spermüdeponie) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Waldabstand (§ 20 LWaldG M - V)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Aufgrund

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwältin für den Oberlandesgericht vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Oktober 2002 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bibow aufgestellt.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. Mai 2001.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30. Oktober 2001 bis zum 14. November 2001 erfolgt.
Bibow, den 20. Dezember 2001
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 7 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern beteiligt worden.
Bibow, den 20. Dezember 2001
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB als vorgeschriebene Voraussetzung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes am 15. November 2001 durchgeführt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30. Oktober 2001 bis zum 14. November 2001 örtlich bekannt gemacht worden.
Bibow, den 20. Dezember 2001
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bibow, den 20. Dezember 2001
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 13. Dezember 2001 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bibow, den 20. Dezember 2001
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 2. Januar 2002 bis zum 4. Februar 2002 im Bauamt des Amtes Warnitz als S. 2 BauGB während der Dienststunden des Bauamtes des Amtes Warnitz öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 17. Dezember 2001 bis zum 11. Februar 2002 bekannt gemacht worden.
Bibow, den 27. Mai 2002
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16. Mai 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 17. Mai 2002 bekannt gemacht worden.
Bibow, den 27. Mai 2002
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 8. Juni 2002 bis zum 8. Juli 2002 während der Dienststunden des Bauamtes Warnitz erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 21. Mai 2002 bis zum 14. Juni 2002 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
Die Träger öffentlicher Belange wurden von der erneuten Auslegung unterrichtet.
Bibow, den 23. Oktober 2002
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 10. Oktober 2002 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Oktober 2002 gebilligt.
Bibow, den 23. Oktober 2002
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom 21. Januar 2003, Az. VII 230 - 1 - 512/03, vom 28.09.03 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Bibow, den 7. März 2003
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. März 2003 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Bibow, den 7. März 2003
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Bibow, den 7. März 2003
Bürgermeister
- Die Erfüllung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stellungnahme der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und dessen Inhalt Auskunftsrecht zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 24. März 2003 bis zum 9. April 2003 örtlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1999) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 7. April 2003 wirksam geworden.
Bibow, den 8. April 2003
Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BIBOW
AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR
APRIL 2003
M. 1: 10 000